

Feststellung gemäß § 5 UVPG

BRAHA-Bioenergie GmbH & Co. KG Seedorf

Bekanntmachung des GAA Cuxhaven v. 28. Februar 2023 — CUX22-067-8.1-Ut —

Die Firma BRAHA-Bioenergie GmbH & Co. KG, 27404 Seedorf, Schulstr. 3, hat mit Schreiben vom 15.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 (1) i.V.m. § 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas - Biogasanlage -, Produktionskapazität vom 5.000.000 Nm³/a am Standort in 27404 Seedorf, Schulstr. 3 Gemarkung Godenstedt, Flur 1, Flurstück(e) 144/6,144/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung folgender Anlagenteile:
 - ein Fermenter (Fermenter 2) mit Tragluftfolienabdeckung und Gasspeicher,
 - ein Gärproduktlager (Gärproduktlager 4) mit Tragluftfolienabdeckung und Gasspeicher einschl. Abtankplatz,
 - ein Annahmetank für Gülle einschl. Befüllplatz,
 - eine Notgasfackel (Fackel Nr. 2),
 - eine Halle zur Lagerung von tierischen Feststoffen (Mist und separierte Güllefeststoffe) inkl. Abluftfilteranlage
 - ein Heizcontainer,
 - ein Pufferspeicher (V=85 m³),sowie
- die Änderung der Inputstoffe (Zugabe von Mist und Gülle) und Erhöhung der Inputstoffmengen auf 99,7 t/d,
- der Betrieb eines Separators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr.2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Biogasanlage befindet sich am Rand der Ortschaft Godenstedt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Erweiterung der Biogasanlagen Godenstedt“ der Gemeinde Seedorf. Der B-Plan weist für den Standort der betroffenen Anlage „Sondergebiete (Bioenergie)“ aus.

Die von der Erweiterung der Biogasanlage ausgehenden baulichen Beeinträchtigungen sind als geringfügig anzusehen, da sich auf den angrenzenden Flächen bereits bauliche Anlagen befinden (Siedlungsgebiet) und das neu überbaute Gelände zum jetzigen Zeitpunkt bereits einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ein Eingriff in den unberührten Naturhaushalt erfolgt somit nicht. Die erforderliche Kompensation für die in Anspruch genommene Fläche erfolgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das direkt an das Grundstück angrenzende FFH-Gebiet (Naturschutzgebiet „Oste mit Nebenbächen“) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ und das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet „Obere Oste“ werden von dem bestehenden Havariewall von dem eigentlichen Anlagengelände baulich abgegrenzt und erfahren daher keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die beantragten Änderungen.

Eine wesentliche emissionsrelevante Änderung stellt die Aufnahme von Mist und Gülle als neue Inputstoffe dar. Diese Stoffe werden jedoch ausschließlich in geschlossenen Behältern, bzw. in der beantragten Halle gelagert und behandelt. Die geruchsbeladene Abluft der Halle wird über einen Biofilter gereinigt und über mind. 10 m hohe Schornsteine in die freie (ungestörte) Luftströmung abgeführt. Daher ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen zu keinen schädliche Emissionen führen.

In einem Gutachten des TÜV Nord wurde zudem festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Einflussbereich der Biogasanlage liegenden Schutzgebiete durch Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann.

Die entstehenden Gärsubstrate werden nach wie vor ordnungsgemäß auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

Das störfallrelevante Volumen der Anlage vergrößert sich und beträgt nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen 41,5 t. An der Anfälligkeit für Störfälle sowie an den technischen Anforderungen ändert sich jedoch aufgrund der beantragten Erhöhung nichts. Die Anlage stellte bereits vor der hier beantragten Änderung einen Betriebsbereich der unteren Klasse gem. der 12. BImSchV dar. Daher war der Stand der Sicherheitstechnik bereits vor der vorgesehenen Änderung einzuhalten. Auch nach Durchführung der Änderung bleibt dieser Bereich ein Betriebsbereich der unteren Klasse gem. 12. BImSchV, so dass sich keine höheren technische und/ oder organisatorischen Anforderungen aufgrund dieser Änderungen ergeben.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der o.g Aspekte wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.